

# Satzung des

## Forum für Wissenschaft und Kultur Meersburg e.V.

(Stand: 14.8.2007, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.2.2026)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Forum für Wissenschaft und Kultur Meersburg“, im folgenden „Verein“ genannt. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Meersburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Mittel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es:
  1. In der Region das Interesse an wissenschaftlicher Forschung aller Fachgebiete zu fördern, den Austausch von Wissenschaft und ihrer praktischen Anwendung zu verbessern, Forschungsprojekte zu unterstützen sowie die Umsetzung von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen anzuregen und zum Wohle der Region einzusetzen.
  2. Das Interesse an den kulturellen Leistungen der Vergangenheit und Gegenwart in der Region zu fördern, die Auseinandersetzung mit der Kultur zu unterstützen und Kulturprojekte – zum Beispiel in Bezug auf Landschaft und Geschichte – zum Wohle der Region anzuregen, sowie kulturelle Leistungen der Region bekannt zu machen.
  3. Der Verein will allen interessierten Mitbürgern die Möglichkeit bieten,
    - a) sich über Fragestellungen, Probleme und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung zu informieren,
    - b) sich über Fragestellungen, Probleme und Ergebnisse kultureller Aktivitäten zu informieren,
    - c) sich darüber auszutauschen und sich gegenseitig zu unterstützen.
  4. Die gesamten Finanzmittel des Vereins werden für diese genannten Zwecke verwendet.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Mittel verwirklicht:
  1. Organisation von ganz oder teilweise öffentlichen Veranstaltungen, wie zum Beispiel
    - a) wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen,
    - b) Vorträgen und Diskussionsforen,
    - c) Dokumentarfilm-Vorführungen,
    - d) Ausstellungen

zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur in der Region.

2. Gegenseitige Unterstützung durch
  - a) Bereitstellung und Austausch von Informationen über die Anwendung von wissenschaftlicher Forschung in der Region und die kulturelle Entwicklung der Region; zum Beispiel durch Aufbau einer Datenbank mit regionalen Informationen zu Wissenschaft, Forschung und Kultur.
  - b) Anbieten eines Diskussionsforums für Fragen der Forschung und Kultur, zum Beispiel über eine eigene Webseite im Internet.
  - c) Finanzielle Förderung von Kultur- und Forschungsprojekten, die von besonderem Nutzen für die Weiterentwicklung der Region sind.
3. Nutzung jeder weiteren Fördermöglichkeit von Wissenschaft, Kultur und Bildung in der Region, insbesondere durch Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen und der forschungs- und technologieintensiven Industrie der Bodenseeregion.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage. Ein solcher Vermögensanteil darf an das ausscheidende oder ausgeschiedene Vereinsmitglied in keiner Form vergütet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein in seinen Anliegen unterstützen will und diese Satzung anerkennt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Aufhebung der juristischen Person,
  2. durch freiwilligen Austritt,

3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstandsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss mit.

## § 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt im Gründungsjahr:

- Einzelmitgliedschaft 30,- €
- Familie 50,- €
- SchülerInnen, Studierende 10,- €
- Juristische Personen 100,- €

Danach legt die Mitgliederversammlung die Jahresbeiträge fest.

(2) Die Beiträge sind einmal jährlich bargeldlos bis zum 31.07. des laufenden Jahres zu entrichten.

(3) Ermäßigung oder Erlass des Beitrages kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds durch den Vorstand gewährt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus nicht weniger als 3 und nicht mehr als 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder: den geschäftsführenden Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Er beschließt mit der

einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder einem Vertretungsberechtigten vertreten.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der geschäftsführende Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder, spätestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung.

(2) Sollen Anträge von Mitgliedern ergänzend auf die Tagesordnung gesetzt werden, so müssen diese mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Einladung bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. Maßnahmen der Rechnungsprüfung,
3. Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder oder des Vorstands.

(8) Auch bei Satzungsänderungen gelten Abs. 5 und 6.

## § 9 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(2) Für den Fall der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen zum Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung von einer öffentlich-rechtlichen oder steuerbegünstigten Körperschaft übernommen.

### **§ 10 Satzungsänderungen aus Rechtsgründen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die das Registeramt oder das Finanzamt verlangen, vorzunehmen.

### **§ 11 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Meersburg.

---

Sämtliche in dieser Satzung auftretenden Personen- und Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher und männlicher Form zu verstehen.